

99012054261000

Heruntergeladen am 14.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/29376/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012054261000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen; Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit bzw. Beantragung der Bescheinigung für auswärtige Prüfsachverständige
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	16.04.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayPruefVBau https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayPruefVBau https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySPruefV https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySPruefV
Teaser	Sie können bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau die Aufnahme einer Tätigkeit als Prüfsachverständige/Prüfsachverständiger für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen sowie die Erteilung der Bescheinigung über die Erfüllung der Anforderungen beantragen.
Volltext	Die Bezeichnung "Prüfsachverständiger für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen" in einer bestimmten Fachrichtung darf in Bayern nur führen, wer in diesem Fachbereich und dieser Fachrichtung anerkannt ist. Prüfsachverständige für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen können in folgenden Fachrichtungen anerkannt werden: • Lüftungsanlagen, ggf. beschränkt auf Garagenlüftungsanlagen, • CO-Warnanlagen • Rauch- und Wärmeabzugsanlagen • Brandmelde- und Alarmierungsanlagen • Sicherheitsstromversorgungen • Feuerlöschanlagen. Prüfsachverständige für sicherheitstechnische Anlagen bescheinigen in ihrer jeweiligen Fachrichtung die Übereinstimmung der technischen Anlagen und Einrichtungen mit den Anforderungen der Sicherheitsanlagenprüfverordnung (§ 24 PrüfVBau). Sie sind im Rahmen der ihnen obliegenden Pflichten

Modul

Sachverhalt

unabhängig.

Auswärtige Prüfsachverständige, d. h. solche, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union (oder diesem gleichgestellten Staat) zur Wahrnehmung dieser Aufgabe niedergelassen sind, sind berechtigt, als Prüfsachverständige/Prüfsachverständiger in Bayern tätig zu werden. Sie haben das erstmalige Erbringen von Leistungen vorher anzuzeigen bzw. eine Bescheinigung über die Erfüllung der materiellen Anforderungen zu beantragen.

Erforderliche Unterlagen

- Anzeige des erstmaligen Erbringens der Leistung: Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung in einem Mitgliedsstaat der EU (oder gleichgestelltem Staat) zur Wahrnehmung der Tätigkeit Nachweis über Erfüllung vergleichbarer Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit im Staat der Niederlassung
- Antrag auf Bescheinigung: Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung in einem Mitgliedsstaat der EU (oder gleichgestelltem Staat) zur Wahrnehmung der Tätigkeit Nachweise über die tatsächliche Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen

Voraussetzungen

Wenn Sie in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union (oder diesem gleichgestellten Staat) zur Wahrnehmung dieser Aufgabe niedergelassen sind, sind Sie berechtigt, als Prüfsachverständige/Prüfsachverständiger in Bayern tätig zu werden, wenn Sie

- hinsichtlich ihres Tätigkeitsbereichs eine vergleichbare Berechtigung besitzen und
- dafür hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten (1. Alternative) oder
- wenn Ihnen die Anerkennungsbehörde bescheinigt hat, dass Sie die Anforderungen hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen, des Nachweises von Kenntnissen und des Tätigkeitsbereichs für eine Anerkennung als Prüfsachverständiger erfüllen (2. Alternative).

Voraussetzung ist weiter, dass Sie die deutsche

Modul	Sachverhalt
	Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Die Anzeige bzw. der Antrag sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde.
Kosten	• Bestätigung der Anzeige bei vergleichbarer Berechtigung in einem anderen Mitgliedstaat oder einem gleichgestellten Staat mit vergleichbaren Anforderungen: 40,00 EUR • Untersagung des Tätigwerdens bei einer Anzeige einer vergleichbaren Berechtigung: 350,00 EUR • Bescheinigung, das Vorliegens der Anerkennungsvoraussetzungen bei nicht vergleichbarer Berechtigung in einem anderen Mitgliedstaat oder einem gleichgestellten Staat: 385,00 EUR
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	• für den Antragsteller: keine, Anzeige vor Aufnahme der Tätigkeit • für die Behörde: drei Monate nach Antragseingang und vollständigem Vorliegen der Unterlagen
weiterführende Informationen	http://www.bayika.de http://www.bayika.de
Hinweise	
Rechtsbehelf	verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal